

## Satzung der Oto-laryngologischen Gesellschaft zu Berlin

§ 1. Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Förderung der Oto-Rhino-Laryngologie und ihrer Grenzgebiete und die Pflege persönlicher Beziehungen unter den Fachgenossen.

Die Gesellschaft veranstaltet wissenschaftliche Sitzungen, die nach Bedürfnis in der Regel vierteljährlich stattfinden. Über die Veröffentlichung der Verhandlungen bestimmt die Gesellschaft.

§ 2. Der Verein führt den Namen "Oto-laryngologische Gesellschaft zu Berlin" mit dem Zusatz "eingetragener Verein". Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 3. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern. Ihre Organe sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

§ 4. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jeder approbierte Arzt (Ärztin) werden. Der Vorschlag zur Aufnahme muß von einem Mitgliede ausgehen und mit der Einladung zur nächsten Sitzung bekanntgemacht werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Majorität der Anwesenden.

§ 5. Korrespondierende und Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Gesellschaft durch absolute Majorität oder widerspruchslose Zustimmung der Anwesenden ernannt. Den Mitgliedern muß mit der Einladung zur Sitzung bekanntgegeben werden, daß eine solche Wahl stattfinden soll. Die Ehrenmitglieder und korrespondierenden Mitglieder haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§ 6. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aus dem Verein. Er erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Schriftführer. Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Das Geschäftsjahr entspricht zeitlich dem Kalenderjahr.
- b) Durch Ausschluß aus dem Verein, wenn ein Mitglied sich ehrenrühriger Handlungen schuldig macht oder vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Ausschließung kann innerhalb vier Wochen Berufung eingelegt werden, über welche eine außerordentliche Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Der Beschluß wird durch ein eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
- c) Ein Mitglied, das mit der Zahlung des Beitrages trotz wiederholter Mahnung länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt, kann gestrichen werden.

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an die Gesellschaft und deren Vermögen.

§ 7. Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag, der zu Anfang jedes Jahres in der Hauptversammlung festgesetzt wird und innerhalb des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres zahlbar ist.

§ 8. Auswärtige Ärzte dürfen jederzeit, hiesige nur dreimal als Gäste eingeführt werden.

§ 9. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Hauptversammlung für vier Jahre (in der Regel die erste Sitzung des Jahres).

Der erweiterte Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, dem Schatzmeister und deren Stellvertreter sowie fünf Beisitzern. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Die Wahl des Vorsitzenden muß durch Stimmzettel geschehen, die der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch Stimmzettel oder durch widerspruchslose Zustimmung. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

- § 10. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm liegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens ob. Der Vorsitzende hat im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und deren Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Gesellschaft und des erweiterten Vorstandes. Dieser ist einzuberufen, so oft die Lage der Gesellschaft dies erfordert oder von vier Vorstandsmitgliedern zu beantragen.  
Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach vorheriger Ladung fünf Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind.
- § 11. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Monat Januar statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:
- a) Jahresbericht,
  - b) der Bericht des Schatzmeisters,
  - c) die Neuwahl des Vorstandes (alle vier Jahre).
- Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er ist dazu innerhalb einer Frist von vier Wochen verpflichtet, wenn es mindestens von 10% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Berufung verlangt wird. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen werden vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
- § 12. Der Vorstand bestimmt Tag, Zeit und Ort der Sitzungen und setzt deren Tagesordnung fest. Die Einladungen erfolgen schriftlich.
- § 13. Bei der Beschlußfassung der Anträge entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag nochmals auf die Tagesordnung gesetzt. Tritt wiederum Stimmengleichheit ein, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Eine Vertretung bei Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 14. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen ist. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung der Gesellschaft können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beraten und beschlossen werden. Der betreffende Antrag geht entweder vom Vorstand selbst aus oder er muß beim Vorstand eingereicht und von wenigstens 10% der Mitglieder unterstützt sein. In beiden Fällen muß er den Mitgliedern mit der Einladung mindestens 1 Tage vorher kundgegeben werden.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Handelt es sich um Auflösung der Gesellschaft, so muß die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Sind in der betreffenden Hauptversammlung weniger Mitglieder erschienen, so daß nicht die Hälfte der Mitglieder abstimmt, so ist unter Angabe des Grundes eine neue Hauptversammlung zu berufen, in der  $\frac{2}{3}$  Mehrheit endgültig entscheidet. Die Hauptversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft ausspricht, muß gleichzeitig auch über die Verwendung des Vereinsvermögens Bestimmungen treffen.